

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 19.

Ausgegeben Gumbinnen, den 5. Mai

1909.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 298. Remonteaufkauf für 1909.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

- Am 10. Mai 7³⁰ vorm. in Kraupischken, Kreis Ragnit,
11. Mai 8 vorm. in Sillen, " "
12. Mai 8³⁰ vorm. in Ober-Eiffeln, " "
13. Mai 8 vorm. in Willkischken, Kreis Tilsit Land,
14. Mai 9 vorm. in Plafchen, " "
15. Mai 8 vorm. in Kaufchmen, Kreis Niederung,
17. Mai 8 vorm. in Lappienen, " "
17. Mai 3 nachm. in Heinrichswalde, " "
18. Mai 8³⁰ vorm. in Jurgaitischen, Kreis Ragnit,
18. Mai 3 nachm. in Skaisgirren, Kreis Niederung,
19. Mai 7³⁰ vorm. in Groß-Aukowöhnen, Kreis
Justerburg,
22. Mai 9³⁰ vorm. in Saafau, Kreis Justerburg,
19. Juni 8 vorm. in Tollmingkehmen, Kreis Goldap,
6. Juli 9 vorm. in Wischwill, Kreis Ragnit,
8. Juli 8 vorm. in Biktupönen, Kreis Tilsit Land,
13. Juli 8 vorm. in Heydekrug,
17. Juli 9 vorm. in Keutirch, Kreis Niederung,
20. Juli 8 vorm. in Ragnit,
22. Juli 8 vorm. in Lengweihen, Kreis Ragnit,
30. Juli 9 vorm. in Brakupönen, Kreis Gum-
binnen,
2. August 8 vorm. in Stallupönen,
6. August 9 vorm. in Willshnen, Kreis Piltfallen,
7. August 8 vorm. in Tilsit,
9. August 8 vorm. in Neumischken, Kreis Justerburg.

Von der 2. Remontierungskommission:

- Am 5. Juli 9 vorm. in Kl.-Dombrowken, Kreis
Angerburg,
31. Juli 8 vorm. in Goldap,
10. August 9 vorm. in Marggrabowa.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte

Kraupischken, Ober-Eiffeln, Willkischken, Plafchen, Jurgaitischen, Wischwill, Biktupönen, Keutirch, Ragnit, Lengweihen, Brakupönen, Stallupönen, Tilsit.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3) Pferde mit Mängeln, die gesetlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 23 Tage nach dem Tage

der Einlieferung in das Depot als Klopfsengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Reippenlegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Käufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindesten 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Nr. 299. Wie zahlreiche Eingaben und Beschwerden von Grundbesitzern an das Generalkommando, die Division und die Truppenteile erkennen lassen, herrscht noch vielfach Unklarheit darüber, inwieweit die Truppen befugt sind, im Privateigentum stehende Grundstücke bei ihren Übungen zu benutzen.

Ich nehme daher Veranlassung darauf hinzuweisen, daß im Dienst befindliche Offiziere und Mannschaften bei **Inanspruchnahme von Privatgrundstücken aus Anlaß von Truppenübungen** nur allein den Beschränkungen unterworfen sind, welche die §§ 11 bis 14 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361 ff.) ausdrücklich vorsehen. Nach diesen Vorschriften sind von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Gopfgärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. Einer Erlaubnis des Eigentümers bedürfen die im Dienst befindlichen Truppen zum Betreten von Privatgrundstücken in keinem Falle. Es kann daher auch garnicht die Rede davon sein, daß ein Grundeigentümer, wie dies von einem solchen in einer Beschwerde in Aussicht gestellt worden ist, das Betreten seines Grundstücks verbieten könnte. Die Truppen sind Organe der Staatsgewalt und dürfen in der Ausübung ihres Dienstes von niemand behindert werden. Da aber der durch Truppenübungen verursachte Flurschaden aus Militärfonds gemäß § 14 des Naturalleistungsgesetzes zu vergüten ist, so sind zur tunlichsten Verringerung dieses Schadens, sofern **kultivierte** Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich ge-